



**Niederschrift  
zur 13. Sitzung  
des Ausschusses für Stadtentwicklung  
am 10.05.2011  
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 15.03.2011
- 3 05 - 15 0416/2011 Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: 1) Bericht zur 2. Projektbegleitenden Lenkungsgruppe  
2) Vorstellung des Entwurfes des Einzelhandelskonzeptes
- 4 05 - 15 0428/2011 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/11 - Neumarkt -;  
hier: 1) Aufstellungsbeschluss  
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- 5 05 - 15 0418/2011 Entfernung eines städtischen Baumes an der Ingenkampstraße / Eckgrundstück Hoher Weg 117;  
hier: Eingabe der Herren Jörg und Gerd Schlütter vom 13.02.2011 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 6 05 - 15 0425/2011 Umgestaltung des Rheinparks;  
hier: Öffentliche WC-Anlage in der Innenstadt
- 7 05 - 15 0415/2011 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Umwandlung von drei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);  
hier: 1) Aufstellungsbeschluss  
2) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 8 05 - 15 0421/2011 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 - Pionierstraße - Nordost-;  
hier: 1) Aufstellungsbeschluss  
2) Beschluss zur Offenlage

- 9 05 - 15 0423/2011 Änderung des städtischen Bahnübergangs-Beseitigungskonzeptes;  
hier: Bau einer Straßenunterführung an der Eltener Straße im Ortsteil Hüthum und Anschluss der Felix-Lensing-Straße in Höhe des Ittisweges
- 10 05 - 15 0357/2011 Antrag auf Verlängerung der Tempo-30-Zone auf der Straße E1 Dreikönige und Hagenackerweg;  
hier: Eingabe Nr. 11/2010 des CDU-Ortsverbandes Vrssett-Dornick vom 28.10.2010
- 11 05 - 15 0414/2011 Ausbau Diepe Kuhweg
- 12 05 - 15 0419/2011 Ausbau der Wallstraße zwischen Pesthof und Großer Löwe
- 13 05 - 15 0420/2011 Abrechnung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für Maßnahmen an der Straßenbeleuchtung
- 14 Mitteilungen und Anfragen
- 15 Einwohnerfragestunde

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Albert Jansen

Die Mitglieder

Herr Christian Beckschaefer	(für Mitgl. Tepas)
Herr Johannes Brink ten	
Herr Botho Brouwer	
Herr Sascha Brouwer	(für Mitgl. Kaster, bis 18.30 Uhr, Top 6)
Herr Christoph Byloos	(für Mitgl. Faulseit)
Frau Korinna Evers	
Herr Hans-Jürgen Gorgs	(für Mitgl. Langer)
Herr Peter Hinze	
Herr Hans-Willi Janssen	(für Mitgl. Wardthuysen)
Herr Udo Jessner	
Herr Lukas Kaster	(ab 18.30 Uhr, Top 6)
Herr Hermann Lang	
Herr Wilhelm Lindemann	
Herr Markus Meyer	(für Mitgl. Baars)
Herr Manfred Mölder	(bis 18.50 Uhr, Top 7)
Herr Bernd Nellissen	
Herr Kurt Reintjes	
Hans-Jürgen Schagen	
Frau Ute Sickelmann	(bis 18.50 Uhr, Top 7)
Frau Birgit Slot	
Herr Andre Spiertz	(bis 18.50 Uhr, Top 7)

Von der Verwaltung

Herr Dr. Stefan Wachs  
Kemkes, Jochen  
Tepaß, Inge  
Holtwick, Frank  
Surink, Yvonne  
Dormann, Andreas  
Fidler, Franz-Thomas  
Schertes, Denise  
Hoffmann, Nicole

(Auszubildende)  
(Schriftführerin)

Gäste:

Herr Kruse  
Herr Völker

(Junker & Kruse, Dortmund)  
(Junker & Kruse, Dortmund)

Vorsitzender Jansen eröffnet um 17.00Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung.

Bevor der Ausschuss für Stadtentwicklung in die eigentliche Tagesordnung einsteigt, wird der stellvertretender sachkundige Bürger des Ausschusses für Stadtentwicklung, Herr Sascha Brouwer, mit folgendem Wortlaut vereidigt:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahr nehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Emmerich am Rhein erfüllen werde.“

**I. Öffentlich**

**1. Einwohnerfragestunde**

Seitens der Anwesenden werden keine Wortmeldungen vorgetragen.

**2. Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 15.03.2011**

Da keine Einwände gegen die gemäß § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Feststellung vorgelegten Niederschriften erhoben werden, werden sie vom Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet.

**3. Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: 1) Bericht zur 2. Projektbegleitenden Lenkungsgruppe  
2) Vorstellung des Entwurfes des Einzelhandelskonzeptes  
Vorlage: 05 - 15 0416/2011**

Vorsitzender Jansen erklärt, dass über den Tagesordnungspunkt 3 nicht abgestimmt wird, sondern er lediglich der Kenntnisnahme dient. Er weist auf das in der Sitzung verteilte Handout der Präsentation des Büros Junker & Kruse hin. Zusätzlich kommt der Vorlage ein Schreiben der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer hinzu. Anschließend gibt er das Wort an den ersten Beigeordneten Dr. Wachs weiter.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs erklärt, dass das Thema Einzelhandelskonzept schon mehrfach in diesem Ausschuss und in anderen Kreisen erwähnt und diskutiert wurde. Er führt aus, dass Mitte Januar und Mitte März die Treffen der Projektbegleitende Lenkungsgruppen stattfanden. Zusätzlich hat ein weiteres Treffen mit den Vertretern der Emmericher Werbegemeinschaft stattgefunden, an dem Herr Kruse das Konzept inhaltlich noch einmal dargestellt hat. Seitens der Einzelhandelstreibenden sind dort keine wesentlichen Anmerkungen zu dem Konzept hinsichtlich des Inhaltes gemacht worden. Nunmehr gibt er das Wort an Herrn Kruse weiter.

Herr Kruse erklärt, dass er zunächst die wesentlichen Eckpunkte des aktualisierten Einzelhandelskonzeptes vorstellen möchte. Zur Einstimmung in die Terminologie möchte er ein paar wesentliche Erkenntnisse erläutern.

Es wurde eine umfassende Bestandsanalyse von Seite des Büros durchgeführt, da das Konzept auf der Bewertung der Ist-Situation basiert. Die derzeitige Ist-Situation ist grundlegend für die Formulierung von Perspektiven und Rahmenbedingungen einer Stadt. Dies wird zusätzlich von der Rechtsprechung gefordert.

Anschließend beginnt Herr Kruse mit seiner Präsentation und fasst die wesentlichen Fakten der Analyseergebnisse der Stadt Emmerich am Rhein zusammen. Mit 54.300 m<sup>2</sup> gesamtstädtischer Verkaufsfläche beträgt die durchschnittliche Verkaufsfläche 1,7 m<sup>2</sup> pro Einwohner. Deutschlandweit beträgt der Schnitt 1,4 m<sup>2</sup>. Emmerich am Rhein liegt also leicht über dem Bundesdurchschnitt. Im Vergleich zu anderen Städten dieser Größenordnung ist Emmerich am Rhein jedoch unterdurchschnittlich, da diese meist eine Verkaufsfläche von 2,0 m<sup>2</sup> oder mehr pro Einwohner aufweisen.

Der sortimentspezifische Schwerpunkt der Stadt Emmerich am Rhein liegt, wie auch in anderen Städten, im Bereich Nahrungs- und Genussmittel sowie im Bereich Bau- und Gartenmarktsortimente. Auffällig ist jedoch, dass Emmerich am Rhein im Bereich der mittelfristigen Warengruppen, zu denen beispielsweise Bekleidung und Elektrowaren zählen, ein leicht unterdurchschnittliches Ausstattungsniveau hat. Das deutet auf Kaufkraftverluste in diesem Bereich hin. Mit einer Verkaufsfläche von 0,14 m<sup>2</sup> liegt man unter dem Durchschnitt von über 0,2 m<sup>2</sup>.

Bei der Lebensmittelausstattung ist vor allem auf die fußläufige Nahversorgung zu achten. Mit 0,39 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Einwohner liegt Emmerich am Rhein genau im Durchschnitt von 0,35 m<sup>2</sup> bis 0,4 m<sup>2</sup>. Emmerich am Rhein verfügt somit in diesem Bereich über eine gute und zufriedenstellende Ausstattungsstruktur. Sehr positiv ist die Tatsache, dass Emmerich am Rhein in der Innenstadt einen sehr hohen Verkaufsflächenanteil hat. In den beiden Zentren Elten und Emmerich befinden sich 30 % der Verkaufsfläche. In Großstädten liegt der Wert in der Regel unter 20 %. Demnach wurde in der Vergangenheit richtigerweise versucht, den Einzelhandel in die Innenstadt zu lenken. Jedoch ist der Leerstand in Emmerich am Rhein wiederum ein Problem. Insbesondere in der Steinstraße hat man ein

sogenanntes Leerstandsproblem.

In Zusammenarbeit mit dem Emmericher Einzelhandel hat die Firma Junker und Kruse eine Kundenherkunftserhebung durchgeführt. Dazu lagen in dem Zeitraum von einer Woche in den teilnehmenden Ladenlokalen, welche 14 % aller Betriebe waren, Listen aus, in denen zahlende Kunden ihre Postleitzahl bzw. ihren Wohnort eintragen konnten. Letztendlich wurden 6.200 Kundenkontakte gemessen, woraus sich ergab, dass zwei von zehn Kunden nicht aus Emmerich am Rhein kommen. Somit kommen 80 % der Kunden aus Emmerich am Rhein selbst. Die restlichen Kundenanteile kommen aus Kalkar, Isselburg, Rees und Kleve und auch aus niederländischen Ortschaften. Jedoch ist die regionale Ausstrahlungskraft des Emmericher Einzelhandels derzeit begrenzt. Demnach wäre das Ziel für die Zukunft, diese regionale Ausstrahlungskraft weiter zu verbessern. Rein rechnerisch betrachtet ergibt sich aus den verschiedenen Einzugsgebieten ein fiktives Gesamteinzugsgebiet von 270.00 Einwohnern.

Die Tatsache, dass es der Emmericher Einzelhandel nicht in Gänze schafft, regionale Kaufkraft nach Emmerich am Rhein zu ziehen, kann man auch an der Zentralität sehen. Die Zentralität, welche in Emmerich am Rhein bei 0,9 liegt, ist der Verhältniswert zwischen dem erzielten Umsatz im Einzelhandel und der vorhandenen lokalen Kaufkraft. Die Zentralität von 0,9 bedeutet, dass saldiert betrachtet Kaufkraft für Emmerich am Rhein verloren geht. Rechnet man die Zahlen der Kunden, die von außerhalb kommen, in die 0,9 mit ein, so ergibt sich die Tatsache, dass der Emmericher Einzelhandel umgerechnet nur etwa 50 bis 60 % von der eigenen Kaufkraft binden kann. Der restliche Teil fließt in andere Städte ab, was bedeutet, dass ein gewisses Nachholpotenzial an Verkaufsfläche vorhanden ist. Dies wurde von der Firma Junker und Kruse zum Anlass genommen, Perspektiven zu analysieren und zu diskutieren. Dabei wurde ein Prognosemodell entwickelt, was darauf zielt, natürlich bestehende Kaufkraftabflüsse, welche in Emmerich am Rhein schon in einem größeren Umfang vorhanden sind, zu reduzieren. Zusätzlich soll regionale Kaufkraft nach Emmerich am Rhein geholt werden, was jedoch durch die Entwicklungen in den Nachbarstädten begrenzt ist. Aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung in Emmerich am Rhein ergeben sich für so eine Prognose wiederum positive Rahmenbedingungen. Dies bedeutet, dass es für die meisten Branchen perspektivische Verkaufsflächen geben kann.

Herr Kruse erläutert, dass eine Stadt wie Emmerich am Rhein als Mittelzentrum einen Versorgungsauftrag für seine eigene Bevölkerung hat. Ziel muss es demnach für Emmerich am Rhein sein, bei dem kurzfristigen Bedarf eine Zentralität von 1,0 zu erreichen. Dieser Wert wird zur Zeit noch nicht erreicht, woraus sich ein gewisses Nachholpotenzial ableitet. Bei den mittelfristigen und langfristigen Bedarfsgütern sollte die Zentralität bei 1,2 liegen, was voraussetzt, dass die gesamte Kaufkraft in Emmerich am Rhein verbleibt und von außerhalb noch mal 20 % dazu kommen. Dies wäre eine Erfüllung des mittelzentralen Versorgungsauftrages, den die Stadt Emmerich am Rhein heute im Einzelhandel noch nicht entsprechend ausfüllen kann. Demnach besteht über fast alle Branchen betrachtet ein Entwicklungsspielraum, den man für zukünftige Entwicklungen nutzen kann. Wenn jedoch gewisse Vorhaben an die Stadt herangetragen werden, müssen diese abgewogen werden. Zukünftige Vorhaben oder auch Betriebskonzepte müssen zunächst im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes bewertet werden.

Auf die Frage, wo man in Emmerich am Rhein zukünftig größere Vorhaben unterbringen könnte, hat man mit dem Neumarkt ein gewisses Standortpotenzial. Doch auch in den Leerständen der Stadt kann der Einzelhandel weiter entwickelt werden. Standorte in nicht integrierten Lagen verfügen unter anderem hinsichtlich der Erreichbarkeit und der Parkmöglichkeiten über gewisse Vorteile gegenüber den Innenstadtstandorten. Jedoch haben Ansiedlungen in diesen Lagen zur Folge, dass die Innenstadt erheblich gefährdet wird. Daraus wurde dann letztendlich

das Leitbild für das Einzelhandelskonzept abgeleitet. Demnach muss und soll, auf bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorgaben basierend, Einzelhandelsentwicklung in Emmerich am Rhein stattfinden. Es wurde herausgearbeitet, dass es Entwicklungserfordernisse in Emmerich am Rhein gibt, um die Kaufkraft binden zu können. Der Einzelhandel soll jedoch in Abhängigkeit von Sortiments- und Größenstrukturen an die entsprechenden Standorte, womit die Innenstadt gemeint ist, gelenkt werden. Einzelhandel außerhalb der Innenstadt, hat sich daran bewerten zu lassen, ob er positive oder negative Auswirkungen auf den Innenstadtkern hat.

Somit geht es im Einzelhandelskonzept darum, eine gewisse Standortstruktur zu definieren, übergeordnete Entwicklungsziele festzulegen, eine Sortimentsliste zu erstellen und zentrale Versorgungsbereiche, Sonderstandorte und Ergänzungsstandorte zu definieren.

Zu den übergeordneten Entwicklungszielen gehört einerseits die Sicherung der landesplanerischen Funktion der Stadt Emmerich am Rhein als Mittelzentrum, die die Stadt teilweise im Einzelhandelsbereich nicht wahrnehmen kann. Andererseits geht es um die Sicherung und die sowohl quantitative als auch qualitative Stärkung eines attraktiven Einzelhandelsangebotes. Dabei steht die Innenstadt immer im Fokus. Demnach sind zukünftige Entwicklungen daran zu messen, wie sie sich auf die Innenstadt auswirken. Liegen diese in der Innenstadt, so stärken sie diese. Liegen sie jedoch außerhalb der Innenstadt, muss bewertet werden, ob sie sich negativ auf diese auswirken.

Neben der Innenstadt ist auch das Nahversorgungszentrum Elten zu betrachten. Die Nahversorgung, welche in der Regel die Lebensmittelversorgung beinhaltet, kann zukünftig nicht nur über die Zentren gewährleistet werden. Demnach werden auch Standorte außerhalb der Zentren benötigt, um die Fußläufigkeit gewährleisten zu können.

Der großflächige und zentrenrelevante Einzelhandel jedoch soll nur noch in der Innenstadt stattfinden. Dies liefert Planungs- und Rechtssicherheit für die Stadt und Investitionssicherheit für Neuankömmlinge bzw. vorhandene Gewerbetreibende, die sich verändern wollen.

Somit gibt es im Modell mit der Innenstadt ein Hauptzentrum und in Elten ein Nahversorgungszentrum mit einer lokalen Bedeutung. Darüber hinaus gibt es weitere Einzelhandelsstandorte, welche jedoch nicht die Kriterien erfüllen, die die Rechtsprechung vorgibt, wie man zentrale Versorgungsbereiche zu definieren hat. Zusätzlich gibt es noch besondere Nahversorgungsstandorte und weitere städtebaulich integrierte und auch nicht – integrierte Standorte, welche die Struktur abrunden.

Auch bei den rechtlichen Rahmenbedingungen, welche in § 11 (3) BauNVO, §§ 2 (2) Satz 2, 34 (3), 9 (2a) BauGB geregelt sind, geht es immer um die Frage, ob diese Einzelhandelsvarianten möglicherweise Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche haben. Zusätzlich hat auch der Landesgesetzgeber die neuen bundesrechtlichen Vorgaben in dem Landesentwicklungsprogramm umgesetzt, welches als Grundsatz der Landesplanung immer noch rechtskräftig ist. Aber auch da gibt es entsprechende Kriterien, die man zugrunde legen kann. Diese stehen immer in Verknüpfung zu den unterschiedlichen Rechtsebenen.

Bei der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs wurden die funktionalen und die städtebaulichen Kriterien berücksichtigt. Ein wesentliches funktionales Kriterium ist die Einzelhandelsdichte. Dabei spielt jedoch auch die Zuordnung der Funktionen zueinander eine wichtige Rolle. Dies wird mit den Passantenfrequenzen abgebildet. Daraus ergibt sich für die Stadt Emmerich am Rhein eine L—Struktur, bestehend aus der Steinstraße und der Kaßstraße. Auffallend dabei ist die hohe Passantenfrequenz mit über 600 Passanten in der Stunde um das Rheincenter herum. Wichtig ist jedoch nicht die absolute Anzahl der Passanten, sondern das Verhältnis der einzelnen Bereiche zueinander. Somit existiert im

Bereich des Rathauses noch etwa ein Drittel von der Passantenfrequenz in der Steinstraße, was einen deutlichen Verlust an Passantenfrequenz im westlichen Bereich der Innenstadt darstellt. Im nord-östlichen Bereich der Kaßstraße beträgt die Passantenfrequenz mit 336 Passanten in der Stunde noch etwas mehr als die Hälfte der Passantenfrequenz des Kernbereiches. Auffällig ist dann jedoch der Bereich der Mennonitenstraße, welcher mit 66 Passanten je Stunde nur ein zehntel der Passantenfrequenz im Kernbereich beträgt. Dieser Bereich hat somit wenig mit dem eigentlichen Innenstadtbereich zu tun, da kein Austausch von Kundenfrequenzen stattfindet. Demnach ist man letztendlich zu der vorliegenden Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches gekommen. Auch wurden die rückwärtigen Bereiche, wie die Gasthausstraße oder Wollenweberstraße, angeschaut. Dort befinden sich zum Teil kleinere Einzelhandelsnutzungen. Daraus hat sich die klassische L-Struktur mit dem Gelenk in der Mitte, dem Neumarkt, ergeben. Die Mennonitenstraße gehört nicht mehr mit zum Hauptzentrum, da dort, trotz des vorhandenen Aldi-Marktes, kein Kundenaustausch mehr stattfindet. Im westlichen Bereich des Hauptzentrums übernehmen das Rathaus, die Kirche und das Postamt eine wichtige Funktion, welche klare Bausteine der Begrenzung sind.

In Elten existiert mit der Klosterstraße, dem Eltener Markt und der Schmidtstraße eine deutlich kleinere Struktur, wobei die Lebensmittelmärkte Rewe und Netto die Eckpunkte bilden und die Abgrenzung vorgeben. Dazwischen liegen verstreut Einzelhandel und Dienstleistungsanbieter, welche auch ein Abgrenzungskriterium sind.

Anschließend geht Herr Kruse auf die Emmericher Sortimentsliste ein, welche sich aus der Situation vor Ort herausgebildet hat. Dabei spielen zwei Faktoren eine Rolle. Zum einen ist die Ist-Situation zu betrachten. Zum anderen sind Perspektiv-Überlegungen für den zukünftigen Einzelhandel zu machen.

Die Emmericher Sortimentsliste ist in zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente aufgeteilt. Jedoch findet man bei den zentrenrelevanten Sortimenten zusätzlich einen gesonderten Teil mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist es wichtig, dass diese Betriebe, in der Regel Lebensmittelmärkte, auch außerhalb der Zentrenstandorte zu finden sind.

Eine Besonderheit ist, dass neben den Erotik- oder auch Campingartikeln auch der Bereich zoologische Artikel/lebende Tiere zu den nicht zentrenrelevanten Sortimenten gezogen wurde. Bundesweit ist hier zu beobachten, dass eine Fachmarktentwicklung zunimmt, während die Fachgeschäftsentwicklung deutlich zurückgeht.

Zu beachten ist jedoch, dass Sortimente der nicht zentrenrelevanten Sortimente sehr wohl in den Zentren angesiedelt werden können. Wo hingegen Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche angesiedelt werden dürfen, insbesondere dann, wenn sie gewisse Größenordnungen überschreiten.

Anschließend kommt Herr Kruse zu dem letzten Punkt, den sogenannten Grundsätzen zur Einzelhandelsentwicklung, welche der Stadt Emmerich am Rhein den Umgang und die Bewertung mit den verschiedenen Aspekten und Facetten des Einzelhandelskonzeptes zukünftig erleichtern sollen. Die Grundsätze fassen die ganzen Facetten, die erarbeitet wurden, sehr prägnant zusammen. Dabei muss sich die Stadt Emmerich am Rhein an der Sortimentslistensystematik orientieren. Es handelt sich um Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, mit zentren- und mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Grundsatz 1 besagt, dass Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen liegen sollen. Dies ist unabhängig davon, ob sie großflächig (über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) oder kleinflächig (unter 800m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) sind. Wichtig ist, dass Betriebe mit nahversor-

gungsrelevanten Kernsortimenten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten angesiedelt werden. Eine Ausnahme sollte hier ein Gebietsversorger sein. Zusätzlich können bei einer atypischen Fallgestaltung entsprechende Betriebe auch außerhalb dieser Zentren angesiedelt werden, wenn sie der Nahversorgung dienen. Hier ist dann eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine weitere Ausnahme ist das „Handwerkerprivileg“. Dies gilt für Gewerbetreibende, die z. B. in einem Gewerbegebiet liegen und dort untergeordnet ein kleines Ladenlokal machen wollen, um die von ihnen produzierten Sortimente zu veräußern.

Der Grundsatz 2 beschäftigt sich mit dem zentrenrelevanten Kernsortiment, wie Bekleidung oder Unterhaltungselektronik. Diese sollen in den zentralen Versorgungsbereichen, also im Emmericher Hauptzentrum und im Nahversorgungszentrum Elten, liegen. Des Weiteren sollen Betriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment nicht in Gewerbe- und Industriegebieten angesiedelt werden, unabhängig davon, wie groß sie sind. Auch hier können kleinflächige Betriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment zugelassen werden, wenn sie der Versorgung des umliegenden Gebietes dienen. Zusätzlich gilt auch hier wieder das „Handwerkerprivileg“.

Gemäß dem Grundsatz 3 können großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment innerhalb und außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche liegen. Für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment im zentrenrelevanten Versorgungsbereich könnten jedoch die Grundstückspreise schwierig sein. Da diese Betriebe in der Regel immer zusätzlich ein gewisses Randsortiment mit zentrenrelevanten Sortimenten haben, ist darauf zu achten, dass der vorhandene Einzelhandel im zentrenrelevanten Kernsortiment nicht davon beeinflusst wird. Somit müssen die zentrenrelevanten Sortimente dort entsprechend begrenzt werden. Neben dem „Handwerkerprivileg“, kann auch Kfz- und Motorradhandel ausnahmsweise außerhalb der definierten Entwicklungsbereiche zulässig sein.

Zum Abschluss erläutert Herr Kruse den § 1 Abs. 6 BauGB, welcher besagt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind.

Nunmehr gehen die Ausschussmitglieder in die Diskussion über.

Mitglied Sickelmann erklärt, dass das Konzept für ihre Fraktion schlüssig und somit ein Schritt in die richtige Richtung ist. Sie fragt bezüglich der zukünftigen Tendenzen an, ob man auch eine Steuerung verschiedener Dienstleister in Zukunft andenken muss. Dabei erläutert sie, dass beispielsweise das Gewerbegebiet mit seinen Spielhallen die Ansätze eines Entertainment - Centers hat. Des Weiteren erwähnt sie Schülernachhilfen, Seminarräume, Bildungseinrichtungen und den Trend zu Großpraxen, die zum Teil in der Innenstadt nicht mehr ihre Räumlichkeiten finden. Sie fragt Herrn Kruse ob es seinerseits Aussagen dazu gibt. Herr Kruse antwortet, dass seit einigen Jahren modern geworden ist, neben den Einzelhandelskonzepten und Gewerbe-Verkehrs-Konzepten, sogenannte Vergnügungsstättenkonzepte aufgestellt werden, um dem Wildwuchs der Spielhallen, Sex-Shops oder auch der Wett-Büros Einhalt zu gebieten. Dies hat jedoch mit dem Einzelhandel nichts zu tun. Viele Kommunen denken über dieses Konzept nach, da der Markt sich dies bezüglich in den letzten Jahren massiv verändert hat. Wenn das in Emmerich am Rhein ein Problem darstellt, sollte man über dieses Konzept nachdenken. Zu den anderen von Mitglied Sickelmann genannten Einrichtungen gibt es keine Konzepte. Diese lassen sich nur mit städtebaulichen Gründen steuern. Herr Kemkes ergänzt, dass das Thema Spielhallen zur Zeit durch das Bauamt bearbeitet wird, um dort ein Konzept zu entwickeln, welches die Spielhallenansiedlung steuern soll.



Mitglied Spiertz macht deutlich, dass, obwohl eingangs gesagt wurde, dass das Konzept nur zur Kenntnis genommen wird, die BGE das Konzept nach wie vor ablehnt. Er ist der Auffassung, dass es nicht sein kann, dass ein dm-Markt, Deichmann und das Rhein-Center als Magneten gesehen werden. Zusätzlich ist er nicht davon überzeugt, dass der Neumarkt zukünftig auch als Magnet bezeichnet werden soll. Demnach kann die BGE dem Konzept heute nicht zustimmen, nimmt es aber zur Kenntnis.

Des Weiteren erklärt Mitglied Spiertz, dass anfangs der Präsentation gesagt wurde, dass die Stadt Emmerich am Rhein im Bereich Bekleidung einen Mangel aufweist. Auf Seite 36 des Konzeptes steht, dass die Stadt Emmerich am Rhein bei Bekleidung und Textilien eine Verkaufsfläche von 4.370 m<sup>2</sup> hat und 0,14 % an einwohnerbezogener Verkaufsflächenausstattung. Auf Seite 70 des Konzeptes steht jedoch, dass die Stadt Emmerich am Rhein in diesem Bereich mit einer Kaufkraft von 12,7 Mio € einen Umsatz von 13,5 Mio € macht. Für ihn heißt das, dass die Stadt Emmerich am Rhein keine Bekleidung mehr benötigt. Herr Kruse antwortet daraufhin, dass Mitglied Spiertz dieses in Teilen falsch und in Teilen richtig sieht. Er erklärt, dass die einwohnerbezogene Verkaufsflächenausstattung, welche über alle Betriebskonzepte geht, besagt, dass Emmerich am Rhein im Vergleich zu anderen Städten dieser Größenordnung ein unterdurchschnittliches Ausstattungsniveau hat. Dies wird auch durch die Zentralität, welche mit 1,06 knapp über dem Wert der eigenen Kaufkraft liegt, gezeigt. Dies ist für ein Mittelzentrum unterdurchschnittlich. Dort müsste die Stadt Emmerich am Rhein eigentlich einen höheren Wert erreichen. Es sind somit keine gegensätzlichen Aussagen. Er erläutert, dass man eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung im Vergleich zu anderen Städten, die Werte von ca. 0,2 erreichen, hat. Auch der Umsatz ist, obwohl er eine Zentralität von über 1,0 erreicht, noch verbesserungswürdig und –bedürftig. Als Mittelzentrum braucht man in diesem zentrenprägenden Sortiment eine Zentralität deutlich höher als 1,0.

Mitglied ten Brink merkt an, dass er den Begriff „Getränkemarkt“ in dem Konzept nicht vorfinden kann, was bei der Stadt immer ein etwas strittiger Fall war. Im Gegensatz zu früher liegt dieser heute nicht mehr im Zentrum. Er fragt an, wo die Firma Junker und Kruse diesen angesiedelt hat. Herr Kruse erläutert daraufhin, dass der Getränkemarkt nicht in der Sortimentsliste steht, da der Getränkemarkt eine Betriebsform ist. Es geht demnach um das Sortiment Getränke. Getränke gehören zu den Nahrungs- und Genussmitteln, welche bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten stehen.

Mitglied Jessner teilt mit, dass man im Zusammenhang mit dem Einzelhandelskonzept viele verschiedene Fragen diskutieren kann, die keine Bedeutung für das Problem haben, welches zu lösen ist. Hier geht es lediglich um die Frage, wie das Zentrum gestärkt werden kann. Der Weg wird so aufgezeigt, wie er in den vergangenen Jahren angegangen wurde. Man muss zentrumsrelevante Sortimente konzentrieren, Kaufkraft binden, Frequenz erzeugen und sich davon ausgehend weiter entwickeln. Dies hat in der Vergangenheit noch nicht ausreichend gezündet und funktioniert. Dies ist also ein Anlass, die Bemühungen der vergangenen Jahre zu verstärken und somit nicht nachzulassen. Er erklärt, dass man mehr tun muss, um eine funktionierende, lebendige und attraktive Innenstadt zu erreichen. Er teilt für seine Fraktion mit, dass sie den Entwurf als einen weiteren Schritt in diese Richtung sehen, diesen zur Kenntnis nehmen und diesem auch zustimmen würden.

Mitglied Nellissen erklärt, dass das Konzept methodisch und in der Zielrichtung völlig in Ordnung ist. Er teilt jedoch auch mit, dass er einige Probleme mit der Passantenfrequenz in der Mennonitenstraße hat. Er fragt an, wie diese gemes-

sen worden ist und welche Bedeutung diese hat. Des weiteren spricht er die nahversorgungsrelevanten Supermärkte an. Er führt aus, dass in Emmerich drei- oder viermal Netto existiert, welche passiven Bestandsschutz haben, wenn das Konzept festgelegt wird. Dies bezüglich fragt er an, was mit dem aktiven Bestandsschutz ist, wenn eine Filiale schließt. Er fragt an, ob in dieses Gebäude andere Supermärkte dürfen, was jedoch nicht dem Ziel entsprechen würde, die Innenstadt zu stärken. Herr Kruse antwortet, dass die vorhandenen Märkte, egal an welchem Ort sie liegen, Bestandsschutz haben, wenn sie legal errichtet wurden. Der Immobilienbesitzer kann sich somit auf die erteilte Baugenehmigung berufen. Dies bedeutet, dass, wenn eine Baugenehmigung für einen Lebensmittelmarkt vorliegt, dort auch immer wieder ein Lebensmittelmarkt hin kann. Wenn jedoch ein Nutzungsänderungsantrag gestellt wird, welches beispielsweise auch eine Erweiterung des Marktes sein kann, muss die Stadt diesem nicht zustimmen. Umnutzungen können so definitiv verhindert werden. Dies ist städtebaulich mit dem Konzept begründbar. Der Markt ist somit auf den passiven Bestandsschutz reduziert. Jedoch weist Herr Kruse auch auf die bestehende Gefahr hin, dass, wenn in der Baugenehmigung beispielsweise nicht Lebensmittelmarkt sondern Einzelhandel festgelegt wurde, dort auch ein Nicht-Lebensmittelmarkt hinein könnte. Es hängt also davon ab, was in der Baugenehmigung vereinbart wurde.

Mitglied Spiertz zitiert aus dem Konzept S. 96, 2. Absatz „In den folgenden Karten werden die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein auf mikroräumlicher Ebene möglichst parzellenscharf abgegrenzt.“ Auf die Karte 17, S. 97, bezogen, fällt ihm auf, dass an der Mennonitenstraße zwei Dienstleistungsbetriebe der Karte nach nicht mehr zur Innenstadt zählen, nach oben hingesehen gehört der auf der anderen Straßenseite liegende Dienstleistungsbetrieb jedoch wieder zum Hauptzentrum. Hinsichtlich der Passantenfrequenz ist dies nicht ganz schlüssig, da die Passanten nicht nur auf einer Straßenseite laufen. Des weiteren bittet Mitglied Spiertz die Verwaltung um einen größeren Kartenausdruck (als Anlage beigefügt). Herr Kruse erläutert auf die Frage bezogen, dass es nicht so ist, dass der Passant auf der einen Straßenseite läuft und auf der anderen nicht. Es hat in der Regel mit der Zuordnung der Eingangsbereiche der einzelnen Gebäude zu tun. Erster Beigeordneter Dr. Wachs ergänzt, dass die Betriebe ihre Eingänge zur Hühnerstraße ausgerichtet haben.

Mitglied Beckschaefer stellt fest, dass der in Karte 17 abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich im Gegensatz zum vorherigen Einzelhandelskonzept deutlich kleiner geworden ist. Die vorgelegten Daten und Fakten sind für ihn als zukünftiges Bauleitplankonzept für die Stadt Emmerich zu verstehen. Bezogen auf die derzeitigen Diskussionen über das Wemmer & Janssen Grundstücks, kann dieses jedoch an einigen Stellen Ärger bringen. Er stellt das Szenario auf, dass Karstadt nach Emmerich am Rhein in die Wallstraße auf dem Parkplatz gegenüber dem Getränkemarkt kommen will. Die Frage ist nun, ob Karstadt nach dem Einzelhandelskonzept sich dort ansiedeln dürfe. Seiner Meinung nach würde dieser Plan verhindern, dass Betriebe wie Karstadt oder C&A nach Emmerich kommen. Herr Kruse antwortet daraufhin, dass größere Betriebe wie Karstadt oder C&A nur in eine optimale zentrale Lage mit der höchsten Fußgängerfrequenz ziehen würden. Eine solche Lage käme für sie nicht in Frage.

Mitglied Spiertz bezieht sich auf die Karte 18 auf Seite 103, welche den zentralen Versorgungsbereich Elten darstellt. Dort ist im südlichen Teil Rewe und im nördlichen Teil Netto mit einbezogen. Dass Rewe als Vollsortimenter zu dem zentralen Versorgungsbereich zählt, ist für ihn schlüssig. Nicht schlüssig ist jedoch, dass Netto als Discounter zum zentralen Versorgungsbereich zählt, da Aldi in Emmerich am Rhein auch nicht innenstadtnah ist. Herr Kruse erklärt, dass dieses

nichts mit der Betriebsform zu tun habe. Es geht hierbei nur um die Funktion, die dieser Supermarkt für das Zentrum hat. In Emmerich am Rhein wurde Aldi als reiner zielorientierter Einkaufsstandort nachgewiesen. In Elten sind die Supermärkte auch zielorientierte Einkaufsbereiche, diese sind jedoch wichtig für die Frequenz der anderen kleineren Einzelhandelsbetriebe. Somit haben Rewe und Netto in Elten eine ganz andere Funktion als Aldi im Kerngebiet von Emmerich am Rhein.

### **Beschlussvorschlag**

#### **Zu 1)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den Bericht zur 2. Projektbegleitenden Lenkungsgruppe zur Kenntnis.

#### **Zu 2)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den vorgestellten Entwurf des Einzelhandelskonzeptes zur Kenntnis.

4. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/11 - Neumarkt -;**  
**hier: 1) Aufstellungsbeschluss**  
**2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**  
**Vorlage: 05 - 15 0428/2011**

Herr Kemkes erläutert, dass der Rat am 05.04.2011 ein städtebauliches Konzept zur Entwicklung des Neumarkts beschlossen und die Verwaltung beauftragt hat, auf der Grundlage dieses Konzeptes die Bauleitplanung zu betreiben und das Projekt auch umzusetzen. Die Folge daraus ist diese Vorlage, welche die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorsieht, um letztendlich die planungsrechtlichen Dinge auf den Weg zu bringen.

Mitglied Spiertz erklärt, dass die BGE dem Verwaltungskonzept nicht zustimmen können wird. Bezüglich des letzten Satzes des ersten Punktes des Beschlussvorschlages merkt er an, dass ein Bebauungsplan ohne Durchführung eine Umweltprüfung aufzustellen wäre. Er fragt an, warum dieses ohne Durchführung einer Umweltprüfung geschehen soll. Herr Kemkes erklärt, dass das gewählte Verfahren nach § 13 a BauGB vorgesehen ist. Demnach kann in bebauten Bereichen, die bestimmte Größenordnungen von Planungen nicht überschreiten, im Rahmen des Baugesetzbuches das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. Dabei wurde festgelegt, dass dort, wo eine bebaute Fläche existiert und eine Neubebauung stattfindet, auf eine Umweltprüfung verzichtet wird, wenn die Auswirkungen auf die Umwelt gering sind. Dies sind verfahrenserleichternde Vorschriften, die das Baugesetzbuch in diesen Sonderlagen vorsieht. In der Vorlage wurde jedoch auch näher dargelegt, dass die Vorschriften für die Beteiligung der Behörden und der Bürger nach § 13 a BauGB die Möglichkeit eröffnen, hier verkürzte Fristen einzusetzen. Darauf soll allerdings verzichtet werden, da die Öffentlichkeitsbeteiligung so durchgeführt werden soll, wie in einem normalen Bebauungsplanverfahren auch. Mitglied Spiertz erläutert zusätzlich, dass vor mehreren Jahren das Rheincenter dort gebaut wurde, wo vorher ein Aushub für eine Tiefgarage vorgesehen war, welche später wieder zugefahren wurde. Er fragt an, ob bezüglich der Umweltprüfung dort alles richtig verdichtet ist. Erster Beigeordneter Dr. Wachs führt aus, dass man zwischen der Umweltprüfung, die in einem erweiterten Maßstab notwendig ist, und bestimmten Aspekten, die bei jedem Bebauungsplan zu berücksichtigen sind, differenzieren muss. Hier sind demnach unter anderem die Immissionsschutzrechtlichen und ökologischen Aspekte sowie der

Verkehr zu berücksichtigen. Diese Faktoren sind zu begutachten. Es ist jedoch nicht der weite Kanon einer Umweltstudie zu erstellen, so wie er in anderen Verfahren erforderlich ist, da es sich um eine Brachfläche handelt und der Gesetzgeber dann davon abgesehen hat.

Mitglied Sickelmann bedauert, dass der Ausgleich der Bäume in diesem Fall nicht erfolgt. Sie regt an, dass der Bestand an Bäumen, der erhalten bleiben kann, auch erhalten bleiben soll. Dies wird ihre Fraktion noch als Anregung im Auslegungsverfahren machen. Des weiteren merkt sie an, dass in der Presse zu lesen war, dass sich die Konzeption geändert hat. Geplant sei laut Presse ein Ärztehaus, wodurch der Wohnungsanteil verringert wird. Sie fragt an, ob die Anordnung der Baukörper dieselbe bleibt. Erster Beigeordneter Dr. Wachs erklärt, dass die Konzeption die gleiche ist. Lediglich die Nutzung kann möglicherweise an der einen oder anderen Stelle eine andere sein. Im städtebaulichen Vertrag wird dieses dem Investor auch ins Stammbuch geschrieben. Zusätzlich merkt er zu den ökologischen Aspekten an, dass die ökologische Aufnahme auch in diesem Verfahren zu erfolgen hat.

Mitglied Beckschaefer spricht erneut die Durchführung der Umweltprüfung an. Er fragt an, ob die Ausführung vom Ersten Beigeordneten Dr. Wachs auch Probebohrungen an den Stellen beinhaltet, an denen damals die in voller Höhe ausgeschachtete Tiefgarage war, welche letztendlich wieder zugeschüttet wurde. Erster Beigeordneter Dr. Wachs führt aus, dass er nicht weiß, welche Baugrunduntersuchungen wie stattzufinden haben. Jedoch ersieht er es als notwendig, dass man sich beim Bau einer Tiefgarage auch mit dem Baugrund auseinandersetzt. Dies wird wahrscheinlich über Probebohrungen gemacht. Mitglied Jessner fragt an, ob die Baugrunduntersuchung eine Angelegenheit des Bauleitplanverfahrens oder der nachgelagerten Baugenehmigung und Bauausführung ist. Erster Beigeordneter Dr. Wachs ist führt aus, dass dies in dem ordnungsrechtlichen Verfahren mitgeprüft wird. Er führt aus, dass davon ausgegangen werden kann, dass genau diese Fragen berücksichtigt werden. Mit dem Bebauungsplan muss man einen abwägungsrelevanten sicheren Plan haben. Die Faktoren, die für diesen Bebauungsplan notwendig sind, werden wie bei jedem anderen Plan auch mit untersucht werden. Das Verfahren nach § 13 a BauGB sieht dort einerseits einen schmaleren Korridor vor, andererseits muss das, was für die Abwägungsrelevanz benötigt wird, untersucht werden. Dies wird dementsprechend auch untersucht werden.

Mitglied ten Brink stellt den Antrag, nach Vorlage zu beschließen.

## **Beschlussvorschlag**

### **Zu 1)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, für einen Bereich nördlich der Bebauung Kirchstraße, östlich der Tempelstraße, südlich der Bebauung Neuer Steinweg und westlich der Kaßstraße (Flurstücke 414, 415, 416, 417, 418, 419, 477, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 512, 515, 516, 517, 519 (teilw.), 522 (teilw.), 523 (teilw.), 526, 574, 575, 576, 578, 579, 582, 583 (teilw.), 584, 589, 590, 604, 615, 616, 617, 618, 622, 623, 626 (teilw.), 627, 629, 631, 633, 634, 638, 646, 647, 648, 690 (teilw.), 694 (teilw.), 697, Flur 18, Gemarkung Emmerich, Flurstück 594 (teilw.), Flur 21, Gemarkung Emmerich und Flurstück 477 (teilw.), Flur 22, Gemarkung Emmerich) einen Bebauungsplan unter Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung E 18/11 – Neumarkt –.

Das Verfahrensgebiet ist begrenzt:

- im **Norden** durch die nördliche Begrenzung der Straße Neuer Steinweg und die nördliche Grenze des Flurstücks 574, Flur 18, Gemarkung Emmerich,
- im **Osten** durch eine Linie zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 574, Flur 18, Gemarkung Emmerich und den Aufnahmepunkten (AP) 23 und 22,
- im **Süden** durch die nördliche Begrenzung der Bebauung Kirchstraße 1 – 6 und Alter Markt 14 und im weiteren Verlauf bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 626, Flur 18 Gemarkung Emmerich,
- im **Westen** durch die westliche Grenze des Flurstücks 626, Flur 18, Gemarkung Emmerich und im weiteren Verlauf durch eine Linie zwischen dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 626, Flur 18, Gemarkung Emmerich und dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 594, Flur 21, Gemarkung Emmerich und im weiteren Verlauf durch die westliche Grenze des Flurstücks 594, Flur 21, Gemarkung Emmerich.

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes Nr. E 18/11 – Neumarkt – umfasst auch Teile der Kaßstraße sowie der Bebauung und des Straßenraums Tempelstraße, welche Bestandteil des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. E 18/2 – Altstadtsanierung – sind.

Im Zuge einer Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. E 18/11 – Neumarkt – werden die Bebauungspläne Nr. E 18/2 – Altstadtsanierung – und Nr. E 18/5 – Kaufcenter – vollständig ersetzt.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

#### **Zu 2)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, für den in der Anlage gekennzeichneten Verfahrensbereich auf Basis des in der Ratssitzung am 05.04.2011 beschlossenen städtebaulichen Grundkonzeptes der gernot : schulz architektur GmbH in Zusammenarbeit mit dem Investor Schoofs Immobilien GmbH, eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

16 Stimmen Dafür, 4 Stimmen Dagegen, 1 Enthaltung

- 5. Entfernung eines städtischen Baumes an der Ingenkampstraße / Eckgrundstück Hoher Weg 117;  
hier: Eingabe der Herren Jörg und Gerd Schlütter vom 13.02.2011 an den Rat der Stadt  
Emmerich am Rhein  
Vorlage: 05 - 15 0418/2011**

Hierzu hat vor Sitzungsbeginn um 16.00 Uhr eine Ortsbesichtigung stattgefunden.

Mitglied ten Brink teilt mit, dass im Jahre 2005 die Baumschutzsatzung verabschiedet wurde. Für die Bürger besteht immer noch die Möglichkeit, entsprechende Anträge auf Baumfällung zu stellen. Nach § 6 Abs. 1 b) sind Ausnahmen zulässig, wenn die zulässige Nutzung unter wesentlicher Beschränkung der Nutzung möglich ist und nach § 6 Abs. 1 c) sind Ausnahmen zulässig, wenn von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen. Beide Argumente treffen im vorliegenden Fall zu. Es macht keinen Unterschied, ob es sich bei dem Baukörper um ein Carport oder eine Garage (= fester Baukörper) handelt. Die Einfassung des Carports wurde teilweise bereits von dem Baum angehoben.

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, den Baum zu beseitigen.

Mitglied Lindemann teilt für seine Fraktion mit, dass man kein Problem für den Nutzer sieht, in das Carport einzufahren. Die Straße besitzt einen Allee-Charakter mit sehr hohen Bäumen an beiden Straßenseiten, der unbedingt erhalten werden soll. Er stellt für seine Fraktion den Antrag, nach Vorlage zu beschließen.

Mitglied Sickelmann plädiert für den Erhalt des Baumes. Aus der Vorlage geht hervor, dass der Ahorn bereits vor Errichtung des Carports vorhanden war. Sicherlich kann sie einsehen, dass die Zufahrt für einen zweiten PKW erschwert ist. Dennoch sollte dies nicht zum Anlass genommen werden, einen gesunden Baum, der den Sturm im letzten Jahr überstanden hat, kein Licht wegnimmt und keine Gefahr darstellt, zu fällen. Sie bittet die Petenten darum, das Problem aus dieser Sichtweise zu betrachten.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs weist verwaltungsseitig darauf hin, dass die Ausnahmeregelung für diesen Fall keine Anwendung findet.

Vorsitzender Jansen lässt über den Antrag von Mitglied Lindemann, nach Vorlage zu beschließen, abstimmen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dem Antrag der Herren Schlütter nicht zu folgen und einer Fällung des Ahornbaumes nicht zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 8 Stimmen Dafür, 11 Stimmen Dagegen, 2 Enthaltungen

Somit ist der Verwaltungsvorschlag abgelehnt und die Fällung des Ahornbaumes kann erfolgen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dem Antrag der Herren Schlütter nicht zu folgen und einer Fällung des Ahornbaumes nicht zuzustimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

8 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen

**Somit ist der Verwaltungsvorschlag abgelehnt und die Fällung des Ahornbaumes kann erfolgen.**

**6. Umgestaltung des Rheinparks;  
hier: Öffentliche WC-Anlage in der Innenstadt  
Vorlage: 05 - 15 0425/2011**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung gibt den Tagesordnungspunkt ohne Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss weiter und beauftragt die Verwaltung bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu prüfen, ob eine Umsetzung der vorhandenen Toilette auf dem Neumarkt auf den geplanten Standort am Rheinpark möglich ist. Bis zur abschließenden Planung Neumarkt befindet sich keine Toilette auf dem Standort Neumarkt.

### **Beschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung gibt den Tagesordnungspunkt ohne Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss weiter und beauftragt die Verwaltung bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu prüfen, ob eine Umsetzung der vorhandenen Toilette auf dem Neumarkt auf den geplanten Standort am Rheinpark möglich ist. Bis zur abschließenden Planung Neumarkt befindet sich keine Toilette auf dem Standort Neumarkt.

### **Abstimmungsergebnis:**

21 Stimmen Dafür, 0 Stimmen Dagegen, 0 Enthaltungen

**7. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Umwandlung von drei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);  
hier: 1) Aufstellungsbeschluss  
2) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 05 - 15 0415/2011**

Herr Kemkes erläutert kurz die Vorlage. Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 dem landesplanerischen Vertrag zur Einführung des virtuellen Gewerbeflächenpools zugestimmt. Alle kreisangehörigen Gemeinden haben sich dem Vertrag angeschlossen. In dem Vertrag ist verankert, dass die teilnehmenden Kommunen gehalten sind, die Flächen, die in den Gewerbeflächenpool eingebracht sind (in der Vorlage gekennzeichnete Flächen) dergestalt in den Pool einzubringen sind, indem man die derzeit gewerbliche Bauflächendarstellung im

FNP aufhebt und in eine landwirtschaftliche Flächennutzung umwandelt. Diese Flächenkontingente wandern danach in den Gesamtflächenpool und werden entsprechend den aktuellen Bedürfnissen und der Nachweise von Bedarfsflächen den einzelnen teilnehmenden Kommunen wieder zugeteilt. Zur Umsetzung dieses Vertrages ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ergänzend teilt er mit, dass der landesplanerische Vertrag auch eine Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beinhaltet; das entsprechende Verfahren läuft. Parallel dazu soll das Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchgeführt werden, um in der Lage zu sein, zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des geänderten Gebietsentwicklungsplanes auch die Flächennutzungsplanänderung in Kraft zu setzen.

Mitglied ten Brink wirft ein, dass nicht nur die dargestellten Flächen zum Gewerbebereich, sondern auch die Fläche einen Teich weiter dazu gehören. Er regt an, auch diese Flächen als Grünfläche hinzuzuziehen.

Herr Kemkes erklärt, dass der Sinn eines Gewerbeflächenpools darin liegt, dass in diesen Pool nicht bebaute Reserveflächen, die derzeit aus verschiedenen Gründen nicht zu verkaufen sind, aufgenommen werden. Die Abstimmung zum Gewerbeflächenpool ist mit Abschluss des städtebaulichen landesplanerischen Vertrages bereits abgeschlossen.

Mitglied Beckschaefer teilt für seine Fraktion mit, dass seine Fraktion der Vorlage zustimmt. Auf seine Anfrage hin erklärt Herr Kemkes die Lage des Hauses der Familie Helmes an der Reeser Straße. Das Wohnhaus liegt in einer Fläche, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Das Gebäude wurde als Betriebsleiterwohnhaus genehmigt. Der derzeitige Eigentümer hat einen Antrag gestellt, das derzeitige Betriebsleiterwohnhaus in ein normales Wohnhaus umzuwandeln. Problem ist, dass das Haus neben einem tätigen Gewerbebetrieb liegt und bei möglicher Veräußerung seitens des Erwerbers Probleme auftreten könnten. Sollte in dem Verfahren die immissionsschutzrechtliche Frage (Lärm-/Immissionsgutachten) abgeprüft sein und ein verträgliches Wohnen neben dem Betrieb möglich sein, wurde von der Verwaltung der Familie Helmes eine Lösung in Aussicht gestellt. Bisher hat sich die Familie Helmes allerdings nicht bereit erklärt, entsprechende Gutachten beizubringen. Würde man eine Umwandlung in normales Wohnen ohne diese erforderlichen Unterlagen durchführen hätte die Stadt Emmerich am Rhein bei einem möglichen Gerichtsverfahren keine Chance. Man hätte die Baugenehmigung rechtswidrig erteilt mit der Gefahr, dass der Betrieb in seiner Existenz bedroht ist.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs teilt mit, dass die Eingabe der Familie Helmes in der nächsten Sitzung des Rates zur Entscheidung vorgelegt wird. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Rat an den Ausschuss für Stadtentwicklung verweist, so dass in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung darüber beraten wird. Bei der heutigen Vorlage geht es um den virtuellen Gewerbeflächenpool und dem Nachkommen der Verpflichtung aus dem landesplanerischen Vertrag heraus. Die Thematik Helmes hat hiermit nichts zu tun.

Mitglied ten Brink versteht die Vorlage so, dass Gewerbeflächen von der Jahnstraße bis kurz vor der Ziegelei Meyer aufgehoben werden sollen. Der verbleibende Teich mit dem Wohnhaus soll demnach Gewerbegebiet bleiben. Er ist der Auffassung, dass diese Fläche herausgenommen wird.

Herr Kemkes erklärt nochmals, dass es sich um die Umsetzung des virtuellen Gewerbeflächenpools handelt. Dies ist auf Grundlage eines Ratsbeschlusses und entsprechendem Abschluss eines Vertrages erfolgt. Nunmehr erfolgt mit dieser Vorlage die Umsetzung des Vertrages. Die von Mitglied ten Brink angesprochene Fläche hat mit dem virtuellen Gewerbeflächenpool nichts zu tun und ist in dieser



Vorlage nicht zu entscheiden. Wie der Erste Beigeordnete Dr. Wachs bereits erwähnt hat, wird die Eingabe der Familie Helmes in der nächsten Sitzung des Rates zur Entscheidung vorgelegt. Und nochmals, derzeit können nur **nicht bebauete** Flächen in den Pool eingebracht werden.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs teilt ergänzend mit, dass wenn eine Flächennutzungsplanänderung in dem von Mitglied ten Brink angesprochenen Abschnitt notwendig ist, dies ein gesondertes Verfahren ist. Man befindet sich jetzt in einer Flächennutzungsplanänderung, die sich an den Flächen orientiert, die in den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebracht wurden. Es geht nur um die bereits gemeldeten Flächen. Die Stadt Emmerich am Rhein muss ihrer Verpflichtung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf und den anderen Kommunen des Kreises nachkommen.

Mitglied Jessner macht darauf aufmerksam, dass zum damaligen Zeitpunkt, als der Beitritt zum virtuellen Gewerbeflächenpool beschlossen wurde, auch die dazugehörigen Flächen beschlossen wurden. Die in den Gewerbeflächenpool einbezogenen Flächen sollen für eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden.

Auf Anfrage von Mitglied Beckschaefer teilt Herr Kemkes mit, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Wasserflächen auch Wasserflächen bleiben, diese sind nicht als Gewerbeflächen ausgewiesen.

Die Mitglieder Mölder, Sickelmann und Spiertz verlassen um 18.50 Uhr vor der Abstimmung die öffentliche Sitzung.

Vorsitzender Jansen lässt nunmehr über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

### **Beschlussvorschlag**

Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein dahin gehend zu ändern, dass die Darstellung zweier gewerblicher Bauflächen an der Reeser Straße westlich des Siedlungsbereiches des Ortsteiles Vrasselt sowie einer gewerblichen Baufläche mit angrenzender Grünfläche im Ortsteil Klein-Netterden an der Netterdenschen Straße zwischen Am Camp und Durlinger Straße umgewandelt wird in „Fläche für die Landwirtschaft“.

Zu 2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, das vorliegende Änderungskonzept im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die als einfache Bürgerbeteiligung nach Punkt 3.1 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung in Bauleitplanverfahren durchzuführen ist, vorzustellen sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

17 Stimmen Dafür, 1 Stimme Dagegen, 0 Enthaltungen

8. **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 - Pionierstraße - Nordost-;**  
**hier: 1) Aufstellungsbeschluss**  
**2) Beschluss zur Offenlage**  
**Vorlage: 05 - 15 0421/2011**

Auf Anfrage von Mitglied Sloop teilt Herr Kemkes mit, dass der auf der anderen Straßenseite befindliche Betrieb die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben hat und die Geruchsprognose ergeben hat, dass ein verträgliches Wohnen möglich ist.

Mitglied Beckschaefer stellt den Antrag, nach Vorlage zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag**

#### **Zu 1)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan Nr. P 3/2 -Pionierstraße -Nordost- im Wege eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB dahin gehend zu ändern, dass die Nutzungsbeschränkung betreffend Ausschluss einer Wohnnutzung mit Ausnahme von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter für die Mischgebietsflächen im südwestlichen Teil des Nutzungsgebietes 3 (hier: Grundstück Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstück 1324) sowie im Nutzungsgebiet 4 aufgehoben wird.

#### **Zu 2)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

18 Stimmen Dafür, 0 Stimmen Dagegen, 0 Enthaltungen

9. **Änderung des städtischen Bahnübergangs-Beseitigungskonzeptes;**  
**hier: Bau einer Straßenunterführung an der Eltener Straße im Ortsteil Hühthum und Anschluss der Felix-Lensing-Straße in Höhe des Iltisweges**  
**Vorlage: 05 - 15 0423/2011**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Vorlage zur Kenntnis und vertagt diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste außerordentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 25.05.2011. Die CDU-Fraktion wird bis zu diesem Zeitpunkt den Hühthumer Bürgern die Planung zum Bahnübergang Hühthum vorstellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Vorlage zur Kenntnis und vertagt diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste außerordentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 25.05.2011. Die CDU-Fraktion wird bis zu die-

sem Zeitpunkt den Hühumer Bürgern die Planung zum Bahnübergang Hühum vorstellen.

**Abstimmungsergebnis:**

18 Stimmen Dafür, 0 Stimmen Dagegen, 0 Enthaltungen

- 10. Antrag auf Verlängerung der Tempo-30-Zone auf der Straße Dreikönige und Hagenackerweg;  
hier: Eingabe Nr. 11/2010 des CDU-Ortsverbandes Vrsasselt-Dornick vom 28.10.2010  
Vorlage: 05 - 15 0357/2011 E1**

Mitglied Brouwer ist verwundert über die Verwaltungsvorlage. Er ist doch sehr erstaunt darüber, dass man dem Wunsch der besorgten Eltern, Anliegern und Jugendbetreuern widerspricht. Alle möglichen Argumente werden beigebracht, um es bei der bisherigen Situation belassen zu können. Fakt ist aber, dass unmittelbar vor der Fußballanlage mit vermehrtem Radfahrer- und Fußgängerkehr die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h aufgehoben wird, was die Autofahrer dazu verleitet, die Geschwindigkeit zu erhöhen. Das Argument der übersichtlichen und geradlinigen Straße verleitet ebenfalls zur Erhöhung der Geschwindigkeit. Der Vorschlag, die Kinder 200 m von der Platzanlage entfernt auf einem witterungsungeschützten Platz zu sammeln ist realitätsfremd. Das gleiche gilt für die Erhöhung der Anzahl der Betreuer.

Er stellt den Antrag, dass, wenn es nicht möglich sein sollte, die Zone 30 über das Ortsausgangsschild hinaus zu verlängern oder das Ortsausgangsschild hinter die Sportanlage zu versetzen, die Verkehrsbeschränkung grundsätzlich auf 30 km/h festzusetzen.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs stellt deutlich klar, dass die Stadt Emmerich am Rhein die Verpflichtung hat, die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Mitglied Jessner wirft ein, dass er die Vorlage so versteht, dass die Ausdehnung der 30 km/h-Zone rechtlich nicht möglich ist. Er fragt an, ob es rechtlich möglich ist, das Verkehrsschild „30 km/h“ isoliert anzuordnen.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs erläutert, dass diese Lösung möglich ist; ob dies rechtlich zulässig ist oder nicht ist eine Ermessensfrage. Es stellt sich allerdings immer die Frage der Notwendigkeit, welche in der Vorlage verwaltungsseitig dargelegt wurde. Sollte die Politik so entscheiden würde dieser Beschluss von der Verwaltung nicht beanstandet werden.

Vorsitzender Jansen lässt nunmehr über den Antrag von Mitglied Brouwer abstimmen:

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, für den Bereich einschl. der Sportanlage eine Verkehrsbeschränkung von 30 km/h aufzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

16 Stimmen Dafür, 0 Stimmen Dagegen, 2 Enthaltungen

**11. Ausbau Diepe Kuhweg  
Vorlage: 05 - 15 0414/2011**

Auf Anfrage von Mitglied Jessner erläutert Herr Kemkes die Grundstücke des Abrechnungsgebietes. Das Eckgrundstück im Bereich der Frankenstraße / Diepe Kuhweg ist baurechtlich als im bebauten Zusammenhang zu sehen, so dass diese Fläche mit dem aufstehenden Wirtschaftsgebäude in das Abrechnungsgebiet einbezogen wurde. Die gesamte rechte Seite des Diepe Kuhweges bis zur Einmündung Weseler Straße ist im Abrechnungsgebiet erfasst. Die gegenüberliegende Forstfläche fällt nicht in das Abrechnungsgebiet, da nach der gültigen Beitragsatzung solche Flächen nicht mit umgelegt werden.

Auf weitere Anfrage von Mitglied Lindemann antwortet Herr Dormann, dass die ganze linke Seite im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt ist und nicht der Beitragspflicht unterliegt einschl. dem Eckgrundstück Frankenstraße / Diepe Kuhweg. Die Fläche wurde von der Verwaltung in der Verteilmasse einbezogen, damit es sich auf die anderen beitragspflichtigen Grundstücke beitragsmindernd auswirkt. Für das Eckgrundstück hat man eine künstliche Grenze dergestalt gebildet, dass eine Fortführung der hinteren Parzellengrenze vorgenommen wurde. Dadurch kann das Grundstück potenziell als dem Innenbereich zugehörig angesehen werden. Derzeit ist es nicht beitragspflichtig, da konkret kein Baurecht besteht. Sofern Baurecht für das Grundstück vorliegt wird der entsprechende Beitrag erhoben werden.

Vorsitzender Jansen lässt über den gestellten Antrag von Mitglied Jessner, nach Vorlage zu beschließen, abstimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Niederschrift der durchgeführten Bürgerunterrichtung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Maßnahme, einschließlich der dargestellten Änderungen, durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

18 Stimmen Dafür, 0 Stimmen Dagegen, 0 Enthaltungen

**12. Ausbau der Wallstraße zwischen Pesthof und Großer Löwe  
Vorlage: 05 - 15 0419/2011**

Herr Kemkes erläutert die Vorlage. In der Bürgerinformation wurde von einem Gewerbetreibenden Kritik dahin gehend geäußert, dass möglicherweise seine Zufahrt durch Baumstellungen beeinträchtigt sein könnte. Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die Baumstellungen vor dem Getränkemarkt dahingehend verändert wurden, dass ein Baum weggenommen und die geplante Einengung etwas verschoben wurde.

Ebenfalls wurden die Anzahl der Einengungen kritisch in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vor der Bürgerinformation angemerkt, da man eine Behinderung des fließenden Verkehrs befürchtet. Hierzu ist anzumerken, dass in der Planung trotz Einengung ein Straßenquerschnitt von 4,75 geplant ist, so dass ein Begegnungsverkehr PKW – PKW ungehindert stattfinden kann. Beim Begegnungsverkehr LKW - PKW ist bei verminderter Geschwindigkeit möglich. Die

Verwaltung hält dies für sinnvoll, weil die Wallstraße in dem Bereich einen breiten Querschnitt aufweist und zum schnelleren Fahren animiert. Die Verwaltung sieht keinen Bedarf, an der Anzahl der Einengungen Veränderungen vorzunehmen.

Mitglied Beckschaefer erläutert, dass die Wallstraße z. Zt. bei geschlossenem Bahnübergang Löwentor als Durchgangsstraße genutzt wird. Hinzu kommt, dass in dem Moment, wenn die Baumaßnahme BÜ Löwentor fertig gestellt ist, die Unterführung für Fußgänger und Radfahrer von der Gerhard-Storm-Straße unter den jetzigen Bahnübergang führend im Bereich des Großen Löwe auf Straßenniveau wieder auskommt. Das würde also bedeuten, dass die Wallstraße eine Sackgasse wäre. Hierauf erwidert Herr Kemkes, dass die Wallstraße eine ganz normale Einmündung hat und mit dem PKW befahren werden kann.

Herr Kemkes ergänzt, dass der Baubeginn Mitte August mit den Maßnahmen der Technischen Werke abgestimmt ist, die im Bereich des Ostwalls den Kanal erneuern. Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind wird mit dem Ausbau der Wallstraße begonnen werden; bei möglicher Zeitverschiebung wird auch der Ausbau der Wallstraße später begonnen.

Mitglied ten Brink fragt an, ob auf die erste Einengung (vom Großen Löwen kommend) verzichtet werden kann. Durch die vorhandene Wohnbebauung stehen dort genügend Autos, die sich verkehrsberuhigend auswirken. Ferner fragt er an, wie die Bordsteinanlage ausgeführt ist. Herr Holtwick erläutert, dass in den meisten Teilen der Bordstein nicht erneuert wird sondern lediglich die Rinne ausgetauscht wird.

Mitglied ten Brink weist darauf hin, dass die Wallstraße auch als Alternative zur Baustraße genutzt wird. In der Baustraße werden so viele Autos geparkt, dass kaum Begegnungsverkehr möglich ist.

Mitglied Beckschaefer führt aus, dass die Wallstraße, solange der Bahnübergang Löwentor besteht, als Durchfahrtsstraße genutzt wird. Es wäre zu überlegen, für die Dauer bis der Bahnübergang Löwentor umgebaut wird, die Wallstraße nicht mit Einengungen zu versehen.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs merkt an, dass die Planung in der Form in der Bürgerinformation vorgestellt wurde und seitens der Anwohner für gut befunden wurde.

Mitglied Jessner kann diese Anmerkungen nicht verstehen. Die Straße hat einen breiten Querschnitt und durch die vorhandene Bebauung nur eingeschränkt gefasst ist, so dass sie zum schnellen Fahren reizt. Man spricht hier nicht von einer Bundesstraße 8 sondern von einer Straße, die den innerörtlichen Verkehr mit entsprechender Geschwindigkeit aufnehmen soll. Er stellt den Antrag, nach Vorlage zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Niederschrift der durchgeführten Bürgerunterrichtung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Maßnahme, einschließlich der dargestellten Änderungen, durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis:**

17 Stimmen Dafür, 0 Stimmen Dagegen, 1 Enthaltung

**13. Abrechnung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für Maßnahmen an der Straßenbeleuchtung**  
**Vorlage: 05 - 15 0420/2011**

Mitglied Jessner kann kein Verständnis für die Vorlage aufbringen. Zum einen geht es um die rückwirkende Abrechnung und zum anderen um einen möglichen energiesparenden Austausch, wodurch Ersparnisse zu verzeichnen sind, der den Anwohnern angelastet werden soll. Er ist nicht der Auffassung, dies auf die Anwohner umzulegen.

Mitglied Lang ist derselben Meinung. Auch wenn es rechtlich möglich ist, ist es nicht erklärbar, warum nach so langer Zeit auf einmal abgerechnet werden soll. Nunmehr geht er auf den Beleuchtungsvertrag mit den Stadtwerken ein und fragt an, inwieweit dieser zur Anwendung kommt.

Herr Kemkes erläutert, dass im Rahmen des Beleuchtungsvertrages die Stadtwerke die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen vornimmt und diese Arbeiten der Stadt Emmerich am Rhein in Rechnung stellt. Diese Rechnung ist Grundlage für die Erhebung des KAG-Beitrages.

Auf Anmerkung von Mitglied Jessner teilt er ferner mit, dass es nicht um die Abrechnung bei Austausch von Einzelleuchten im Sinne der Verbesserung sondern um die Abrechnung eines gesamten oder sehr großen Teiles des Straßenzuges geht.

Mitglied Beckschaefer fragt, ob in letzter Zeit bei Straßenausbauten die Straßenbeleuchtung mit den Anliegerbeiträgen umgelegt worden ist. Dies wird seitens der Verwaltung bejaht. Somit würde nach der Vorlage eine nachträgliche Berechnung nur für die Bereiche stattfinden, wo lediglich die Straßenbeleuchtung energiesparend erneuert wurde aber ein Straßenausbau nicht erfolgt ist. Die Stadt hat somit bereits Einsparungen im Energieverbrauch und daher ist es nicht zu akzeptieren, dass diese Unkosten den Anwohnern nachträglich in Rechnung gestellt werden sollen.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs stellt nochmals klar, dass eine Erhebung nach dem Kommunalabgabengesetz rechtlich durchaus möglich ist.

Mitglied Reintjes fragt an, ob die Möglichkeit besteht, die Straßenbeleuchtung im Vorfeld vor dem eigentlichen Straßenendausbau auszuführen und bei Fertigstellung des Straßenendausbau die Kosten der Straßenbeleuchtung in die Verteilmasse mit aufzunehmen.

Herr Kemkes erklärt, dass immer dann, wenn ein Straßenausbau abgeschlossen ist, die Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit abgerechnet wird. In der Vorlage geht es um Maßnahmen, wo zwar eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung aber kein Straßenendausbau vorgenommen wurde und auch in naher Zukunft nicht absehbar ist.

Mitglied ten Brink teilt für seine Fraktion mit, dass die Abrechnung der Erneuerung der Straßenbeleuchtung für die Zukunft gewährleistet werden soll. Einer rückwirkenden Erhebung der Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung kann nicht zugestimmt werden. Er stellt den Antrag, entsprechend so zu verfahren.

## **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung zukünftig entsprechend zu verfahren. Eine rückwirkende Beitragserhebung wird nicht angestrebt.

## **Abstimmungsergebnis:**

15 Stimmen Dafür, 0 Stimmen Dagegen, 3 Enthaltungen

## **14. Mitteilungen und Anfragen**

### **Mitteilungen**

Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 25.05.2011;

hier: Mitteilung des Ersten Beigeordneten Dr. Wachs

Erster Beigeordneter Dr. Wachs teilt mit, dass in der Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 25.05.2011 sowohl der Bahnübergang in Hüthum als auch der Bahnübergang in Elten auf die Tagesordnung gesetzt werden. In absehbarer Zeit wird mit dem Verkehrsministerium ein Abstimmungsgespräch stattfinden. Vom Verkehrsministerium wurde signalisiert, dass, wenn darüber gesprochen werden soll, ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich ist, der eine genaue Haltung der Stadt Emmerich am Rhein widerspiegelt.

### **Anfragen**

1.) BÜ Hüthum und Elten;

hier: Anfrage von Mitglied Beckschaefer

Mitglied Beckschaefer versteht die Mitteilung des Ersten Beigeordneten dahin gehend, dass keine konkrete Vorstellung sondern lediglich die Richtung für das Abstimmungsgespräch mit dem Verkehrsministerium klar definiert sein muss. Wenn dem nicht so ist, wäre es vielleicht sinnvoller, dass eine Vorstellung wie bei der Planung Hüthum auch für Elten erfolgt.

Hierauf teilt Erster Beigeordneter Dr. Wachs mit, dass die Planung für Elten in der vorletzten Sitzung des ÖPNV vorgestellt wurde, zwar nicht in der Form wie in Hüthum. Es handelt sich hierbei um eine Zeichnung mit Darstellung der nördlich gefassten Führung der L 472 und die Aufgabe des BÜ's Zevenaarer Straße mit einer parallel verlaufenden Anbindung in Richtung Zevenaar. Inhaltlich würde nicht Neues passieren.

2.) Antrag der FDP-Fraktion hinsichtlich der Schmidtstraße;

hier: Anfrage von Mitglied Schagen

Auf Anfrage von Mitglied Schagen teilt Vorsitzender Jansen mit, dass der Antrag mit Einverständnis des Fraktionsvorsitzenden Herrn Kukulies nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Sofern alle Ergebnisse der übergeordneten Behörden vorliegen werden die Fraktionen entsprechend informiert und man wird gemeinsam über die weitere Vorgehensweise beraten.

- 3.) Baustelle B 8 im Ortsteil Vrasselt;  
hier: Anfrage von Mitglied Hinze

Mitglied Hinze spricht die Baustelle an, sobald sie im Ortsteil Vrasselt (hinter Verbindungsstraße und vor Pionierstraße) angelangt ist. Es ist zu erwarten, dass sämtlicher Entlastungsverkehr über die Hauptstraße laufen wird. Etliche Vrasselter Bürger sorgen sich darum, wie das ablaufen soll. Man darf nicht vergessen, dass man auf der Hauptstraße 3 kritische Verkehrspunkte hat, wo die Schulkinder stehen. Er bittet die Verwaltung um einen Vorschlag, wie sie mit dem Problem der Verkehrssicherheit umgehen wird.

Die Verwaltung sagt Prüfung zu.

- 4.) Aufbringung einer Markierung auf der Fahrbahn;  
hier: Anfrage von Mitglied Hinze

Mitglied Hinze erinnert sich daran, dass im Bereich der Hauptstraße, Kindergarten, Hauptstraße/Ecke Rheinstraße darüber gesprochen wurde, eine Markierung „Tempo 30“ auf die Straße aufzubringen. Diesbezüglich müsste mittlerweile ein schriftlicher Antrag des CDU-Ortsverbandes Vrasselt vorliegen. Er bittet um Prüfung, ob man dies im Zusammenhang der Baustelle B 8 in Vrasselt realisieren kann.

Die Verwaltung sagt Prüfung zu.

- 5.) BÜ Löwentor;  
hier: Anfrage von Mitglied ten Brink

Erster Beigeordneter Dr. Wachs erklärt, dass die Beratungsfolge BÜ Löwentor auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Rates steht. Der gültige Ratsbeschluss besagt:

Der Fußgängerweg in der EÜ Löwentor soll dann verwirklicht werden, wenn eine entsprechende Förderzusage vorliegt.

In der letzten Ratssitzung wurde dieser Tagesordnungspunkt in die kommende Ratssitzung geschoben.

Mitglied ten Brink plädiert vehement dafür, bei der Planung nicht auf den Radweg zu verzichten.

- 6.) Internetverbindung Hüthum;  
hier: Anfrage von Mitglied Reintjes

Auf Anfrage von Mitglied Reintjes antwortet Herr Kemkes, dass ein Förderantrag für die Planung der Verbesserung des Breitbandnetzes gestellt wurde.

- 7.) Abendliche Fußballspiele in der Baustelle „Rheinpark“;  
hier: Anfrage von Mitglied Gorgs

Mitglied Gorgs weist die Verwaltung darauf hin, dass bereits mehrfach beobachtet wurde, dass Jugendliche in den Abendstunden Fußballspiele in der Baustelle des „Rheinparkes“ abhalten.

Die Verwaltung sagt Prüfung zu.

## 15. Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde sind keine Bürger anwesend.



Vorsitzender Jansen bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2011

Vorsitzender

Schriftführerin

46446 Emmerich am Rhein, den 1. Juni 2011

Vorsitzender

Schriftführerin